

# Bedingnisse

unter welchen

den

## bisherigen Matten-Pächtern die Matten-Pacht

vom 1 May 1793 bis zum letzten April 1797

prolongirt ist.

---

Auf Befehl

Eines Hochedlen Rathes

der Stadt Hamburg

publicirt.

---

Gedruckt von Carl Wilhelm Meyn, E. Hochedl. und Hochw. Rathes  
Buchdrucker.

## Inhalt der Matten = Bedingnisse.

- 1 Artikel: von der jährlichen Bezahlung der Pacht = Summe.
- 2 — von der Verpflichtung der Bürgen.
- 3 — nähere Bestimmung der verschiedenen Matten, Abgaben.
- 4 — von dem zum Behuf weitrer Versendung auf auswärtige Mühlen auszuschieffenden Getraide werden keine Matten entrichtet.
- 5 — Bestimmung der Matten, Abgabe von dem in die Stadt kommenden Mehl.
- 6 — wie es in Ansehung des von der Fulsbüttler Mühle kommenden Mehls zu halten.
- 7 — von den von der Matten, Abgabe befreieten Personen und Communen.
- 8 — die Pächter haben die Strafe bey Unterschleifen zu genießen.
- 9 — wem die Entscheidung in Matten, Sachen zukomme.
- 10 — von der dem Pächter zur Verhütung und Entdeckung der Unterschleife zu leistenden Hülfe.
- 11 — von den Matten, Officianten und Bedienten.
- 12 — von Salarirung der Officianten, Visiteurs und Bediente.
- 13 — von Verpflichtung der von den Pächtern angestellten Officianten und Bediente.
- 14 — von Bestrafung der Officianten bey ungebührlichen Anmutungen und andern Excessen.
- 15 — die Pächter müssen die auf dem Matten, Comtoir vorkommende Unkosten selbst tragen.
- 16 — von Stauung der Mster.
- 17 — den Pächtern soll ein gewisser Ort zur Aufsicht, Waage und Aufbewahrung des Mehls an Lören und Bäumen angewiesen werden.
- 18 — vom Mehl, Kauf bey der Banco.
- 19 — von dem Matten, Mandat, und den von den Pächtern etwan in Vorschlag zu bringenden Verbesserungen des Matten, Wesens.
- 20 — die Pächter übernehmen alle während ihrer Pachtzeit sich begebende Zufälle.



### Art. I.

Von der jährlichen Bezahlung der Pacht = Summe.

Die Pächter sind schuldig, das Pacht = Quantum, wozu sie die Matten erstanden, so lange die vier Pacht = Jare, als welche sie oder ihre Erben auszuhalten verbunden sind, dauern, ohne einige Ausflucht, bey Verpfändung aller ihrer beweg- und unbeweglichen Haab und Güter, und bey Strafe der schleunigsten Execution

entweder die Kammer selbst durch wöchentliche Erhebung der einkommenden Gelder, bis der Belauf der Summe, wozu ihnen die Matten verpachtet worden, völlig eingegangen, vom Matten = Comtoir empfangen zu lassen; in diesem Fall aber am Ende eines jeden Viertel = Jares das, was in demselben pro rata der Pacht = Summe nicht eingegangen seyn mögte, aus ihren Mitteln zu ergänzen;

oder solches beim Anfang eines jeden Monats der Kammer pro rata baar voraus zu bezahlen, und gleich beim Antritt der Pacht den Anfang zu machen, auch nachmals von Monat zu Monat mit der Prämumeration fortzuführen.

Das Pacht-Quantum muß in keinem andern als hiesigen neuen Stadt-Gelde bezahlt werden. Doch wird den Pächtern vor der Hand nachgelassen, nur so viel in Hamburger Acht- und Vier-Schillingen an die Kammer wieder zu bezahlen, als sie selber von diesen Münzsorten für die Matten einnehmen, und das übrige in Hamburger Schillingen und Doppel-Schillingen zu entrichten. Dagegen müssen sie aber auch von den hiesigen Brauern, Beckern, Mehlhöckern, Branntwein-Brennern in und ausserhalb der Stadt bey Bezalung der Matten Hamburger Schillinge ohne Widerrede annehmen.

### Art. 2.

Von Verpflichtung der Bürgen.

Es haben die Pächter sogleich dieser Stadt Kämmerer gnugsame bekannte Bürgen, womit dieselbe die Pacht-Zare über friedlich, zu stellen, welche sich dafür, daß obigen Conditionen, und in so ferne diese oder jene Auszahlung der Pacht-Gelder von den Pächtern erwält worden, während gesamter vier Pacht-Zare, aufs genaueste, richtigste, und ohne einige Abkürzung, gelebet werde, in solidum, und als Selbstschuldige, mit ausdrücklicher Begebung des beneficii excussionis & divisionis, verpflichten, und zu dem Ende den zu errichtenden Contract mit unterschreiben müssen. Woferne aber einer oder anderer solcher Bürgen abgehen, oder für unzulänglich künftig angesehen werden sollte, müssen an deren Stelle andere, auf gleiche Weise, ernannt und bestellet werden. Und soll hierwider Pächtern, ihren Erben und Bürgen, keine Ausflucht, sie mag Namen haben wie sie wolle, zu statten kommen, außer allein, wenn große Unglücks-Fälle, wovon unten im 20sten Artikel mit mehrern gedacht, und die Art und Weise des Vergleichs, oder der Erörterung bestimmt werden wird, diese Stadt betreffen mögten; imgleichen, da E. E. Rath aus bewegenden Ursachen das Branntwein-Brennen auf eine Zeitlang gar verbieten würde, und also die den Pächtern

Pächtern dahero zufließenden Matten cessiren müßten; da denn, in diesem letztern Fall, man sich, der Billigkeit nach, solchergestalt mit ihnen setzen wird, daß dasjenige Quantum, was ihnen an ihrer Matten-Gebür durch solches Verbot abginge, und vorhin eingegangen zu seyn, von ihnen, den Pächtern, durch das über die Branntweins-Matten ordentlich besonders zu haltende Buch dargethan würde, von der Kämmerer ersetzt und vergütet werden soll.

### Art. 3.

Nähere Bestimmung der verschiedenen Matten-Abgaben.

Das in dieser Stadt anisko gewöhnliche, und fernerhin während vier Pacht-Zare, an das Matten-Comtoir auf dem Rath-Hause zu entrichtende Matten-Geld, für jeden Wispel, Scheffel, Daß oder Himpten 12. 12. Korn, ist:

1) Für jeden, zum Brau Hamburger Biers, oder Brenhans, erfordernten Urlaub-Zettel 5 Mark 8 Schillinge. Und bleiben zu einem Brau Biers 80 Daß Malzes, auch, in Ansehung des Gewichts, 5050 Pfund, bestimmt. Da jedoch das Malz gewöhnlich angefeuchtet zur Mühle gesandt wird, und durch die Anfeuchtung das Gewicht desselben sich etwas vermehrt, so muß der Brauer auf Verlangen des Pächters auf seinen Bürger-Eid attestiren, daß seine Säcke vor der Anfeuchtung genau das bestimmte Gewicht gehabt haben. In dessen Ermanglung, so wie bey entdecktem Unterschleif die Art. 19. des Matten-Mandats bestimmten Strafen gegen ihn erkannt werden sollen.

Für ein Brau Eßig, von 74 Daß Malzes, 10 Mark 2 Schillinge.

Für einen Wispel Korn ohne Unterschied, es sey Weizen oder Rogken, welches sowol für die Becker in der Stadt, als auch für die beyden derzeitigen privilegierten Becker im Neuen Werke, imgleichen für alle andre Bürger und Einwohner der Stadt,

wie nicht weniger für die auf dem Stadt-Deiche bis an die Schleuse und Biller-Schanze, wie auch für die auf dem Grasbrock wohnende, auf den in der Stadt Ring-Mauren belegenen Mühlen gemalen wird, 15 Mark; von demjenigen aber, was zur Mastung des Viehes an verdorbenen Korn, Bohnen und Erbsen geschrotet wird, nur die Hälfte, nämlich 7 Mark 8 Schilling.

- 2) Für das Weizen-Korn, welches bey Mangel an Wasser nach erheblich dazu erachteten Umständen, und nach Art und Weise, wie solches in dem neuen Matten-Mandat Art. 15. fr. mit mehreren bestimmt worden, von den in der Stadt wohnenden Beckern auf Mühlen außerhalb der Stadt, jedoch innerhalb derselben Jurisdiction, wohin auch die Wind-Mühle im Neuen-Werk zwischen N. 1. und N. 4. zu rechnen, (die Mühle auf dem h. Geist Felde jedoch ausgenommen, als auf welcher die völligen Matten nach wie vor bezahlt werden) zum Malen gebracht wird, auf dem Matten-Comtoir allhier für jeden Wispel 13 Mark. Dahingegen
- 3) Von dem Weizen-Korn, welches, bey Mangel an Wasser, nach Reinbeck, Haarburg, und andern in fremdem Gebiete liegenden Orten, von mehrgedachten Beckern, um gemalen zu werden, geführt wird, 11 Mark 4 Schilling für jeden Wispel, und so ferner nach Proportion für den Scheffel, Maß oder Himpten entrichtet werden. Jedoch haben die Weißbecker in vorerwähnten beyden Ausschiffungs-Fällen eben so wenig, als wenn sie ihren Weizen zum Mehlverkauf malen lassen, der ihnen sonst, wenn sie in der Stadt malen lassen, zugewilligten Uebermaße von 3 Maß oder 6 Himpten auf jeden Wispel des zum Backen zu gebrauchenden Weizens, zu genießen.
- 4) Die Grobbecker aber sind, so wie alle übrige Bürger und Einwohner, wenn sie ihr Korn außerhalb der Stadt zu malen verschicken, die völlige Matten, nämlich 15 Mark von jedem Wispel,

Wispel, und so nach Proportion von dem Scheffel 10. zu erlegen verbunden; was aber

- 5) die, außerhalb der Stadt, im Neuen-Werke, als auf dem sogenannten Schwein-Röben, bey dem Stroh-Hause und zu St. Jürgen, (die dasigen vorhin benannten beiden Becker jedoch ausgenommen) ferner die, außerhalb des Neuen-Werks, bis an den Hammer- und Lübschen-Baum, auch auf dem Hammer- und Grünen-Deich, und bis an die Kuh-Mühle inclusive, wohnenden Brantwein-Brenner, Ahndammacher, und andere Leute, anbetrifft, so sind dieselben ihr Brod-Korn entweder auf der Kuh-Mühle, oder zu Fußbüttel, malen zu lassen verbunden, und bezahlen alsdann an die hiesige Matten, oder deren Pächter, für jeden Wispel nur 10 Mark. Wann sie aber ihr Brod-Korn entweder allhier in der Stadt malen lassen, oder nach andern Mühlen außer der Stadt bringen wollen; so müssen sie den Pächtern die völligen Matten mit 15 Mark für den Wispel allhier entrichten.
- 6) In Ansehung des vermengten Kornes der Brantwein-Brenner sollen während der isigen 4 Pacht-Jare den Brennern in der Stadt auf jeden Scheffel, statt der gewöhnlichen Maße 170 bis 175 Pfund mit dem Sack gerechnet, gegen Erlegung der Matten à 15 Mark für den Wispel; und den Brennern im Neuen-Werke und außerhalb desselben, auch auf dem Grünen-Deiche ebenfalls auf jeden Scheffel 170 bis 175 Pfund mit dem Sack gerechnet, wenn letztere solch vermengtes Korn nach der Kuh- oder Fußbüttler-Mühle, oder, bey Mangel des Wassers, nach darüber ertheilten Attest, und auf der Wohlw. Mühlen-Herren für die Zeit erteilte Erlaubniß, auf andere Mühlen inn- oder außerhalb der Stadt, gegen Erlegung der Matten à 10 Mark für den Wispel, senden, (jedoch unter der, in dem Matten-Mandat Art. 11. gegen die Unterschleiffe verordneten schärfsten Ahndung) zugestanden werden.

7) Die

- 7) Die im Neuen-Werke, oder außerhalb desselben, bis an den so genannten Grünen- und Hammer-Deich wohnenden Ahmdammacher zahlen von ihrem Fabrik-Korn nichts an die Matten, wenn sie solches zur Ruh- oder Fulsbüttler-Mühle schicken. Wenn sie es aber in die Stadt, oder nach andern Mühlen außer der Stadt bringen; so entrichten sie 10 Mark von jedem Wispel.
- 8) Die auf dem Hammer-Deiche hingegen wohnenden Ahmdammacher bleiben, während der neuen Pacht-Jare, bey der bisher genossenen Freyheit, daß sie ihr Fabrik-Korn, wenn ihnen auf der Ruh- und Fulsbüttler-Mühle hinlänglich nicht kann geholfen werden, auch nach andern Mühlen außer der Stadt schicken können, ohne etwas an die hiesigen Matten zu zahlen. Wenn sie es aber in die Stadt-Mühlen schicken, sind sie, wie die übrigen Ahmdammacher, 10 Mark vom Wispel zu entrichten schuldig.
- 9) Allen Ahmdammachern, ohne Unterschied, wird, in Ansehung bemeldeter Freiheiten, aller Mehl-Verkauf bey Strafe der Confiscation, und wirklicher Geld-Buße, untersaget, denen sie auch unterworfen sind, wenn sie ihr Brod-Korn als Fabriken-Korn angegeben hätten.

#### Art. 4.

Von dem zum Behuf weiterer Versendung auf auswärtige Mühlen auszufschiffenden Getraide werden keine Matten entrichtet.

Von demjenigen Getraide, welches hiesige Becker, oder andre hiesige Bürger, zum Behuf weiterer Versendung aus-schiffen und auf auswärtigen Mühlen abmalen lassen, so daß es nachher dieser Stadt Töre und Bäume nicht weiter passirt, werden keine Matten entrichtet.

Was aber zum Behuf solcher Versendung auf hiesigen Mühlen gemalen wird, davon müssen die ordentlichen Matten bezahlt werden,

werden, es sey denn, daß sich der Versender desfalls mit dem Pächter (der jedoch dafür keine Vergütung von löbl. Kammer zu fordern berechtigt ist) unter der Hand abfinden kann.

#### Art. 5.

Bestimmung der Matten-Abgaben von dem in die Stadt kommenden Mehl.

Von allem Mehl, so von aussen in die Stadt, wie auch in den Hammer- und Lubschen-Baum, auf dem Hammer-Deich, bey der Ruh-Mühle, ins Neue-Werk, und diesseits der Schleuse auf dem Stadt-Deiche bey der Biller-Schanze, auch auf dem Grasbrock eingebracht wird, müssen gleichfalls die ordentlichen erhöhten Matten, nemlich 15 Mark vom Wispel, und so weiter nach Proportion vom Scheffel, Hümpfen 2c. 2c. von allen und jeden erlegt werden.

Kommt aber das Mehl ausgesichtet herein, werden von jedem Scheffel desselben, es sey Roggen oder Weizen, 1 Mark 14 Schilling an Matten erlegt.

Und wird in beyden Fällen der Scheffel gebräuchlichermaßen zu 150 Pfund gerechnet.

Brod darf aus den benachbarten mattenfreien Gegenden außer den Jahrmarkten, selbst gegen Erlegung der Accise, nicht in die Stadt gelassen werden, und sind die Pächter schuldig, solches den angestellten Visiteurs in Tören und Bäumen ernstlich zu verbieten.

#### Art. 6.

Wie es in Ansehung des von der Fulsbüttler-Mühle kommenden Mehls zu halten.

Damit insonderheit wegen desjenigen Mehls, welches von der Fulsbüttler-Mühle, außer den im 3ten Artikel gemeldeten Fällen, hereinkommt, und nicht mit einem, von den, nach Inhalt dieses

dieses Artikels, in gewisser Maasse erimirten Personen, gehalten Pasir-Zettel, auf die gedachte Mühle vorher hinausgeschickt worden, aller Zweifel gehoben werde, als wird hiemit vestgesetzt, daß in Ermangelung solcher Umstände, und insonderheit bey nicht gehalten und producirten Pasir-Zettel, von allem übrigen, von der Fulsbüttler-Mühle in die Stadt, oder auch nur in das Neue-Werk hereinkommenden Mehl, ebenfalls die ganzen erhöhten Matten nach Vorschrift des vorstehenden 5ten Artikels entrichtet werden müssen.

### Art. 7.

Von den von der Matten-Abgabe befreiten Personen und Communen.

Von der Matten-Abgabe, sowol in Ansehung des auf dieser Stadt Mühlen gemalnen, als außerhalb derselben zum Malen verschickten Kornes, imgleichen wegen des aus fremden Gebiete anhero gebrachten Mehls, ist niemand befreiet, als nur die, bisher für das zu ihrem Gebrauche verwendete, und als eine dazu gewidmete oder angewiesene Portion von den S. T. Herren Patronis, Vorstehern und Provisoren selbst für die begünstigten Personen unter ihrer Hand und Siegel beglaubigte Mehl erimirt gewesene Klöster, Hospitalien, Armen-Häuser, und übrige wenige, in Ansehung des zu ihrer eigenen Haus-Provision zu gebrauchenden Mehls, privilegirte, wovon die Kämmerer den Pächtern ein Verzeichniß zustellen wird.

Von dem bey hiesigen Beckern gebackenen, und zur Victualisirung der von hier Seewärts ausgehenden Schiffe, werden die bezaltten Matten, so wie bisher unter der im 36sten Art. des Matten-Mandats gegebenen nähern Bestimmung, von Seiten Löbl. Kammer vergütet.

Von dem bey hiesigen Beckern gebackenen und zur Proviantirung auswärtiger Schiffe und Flotten zu versendenden Schiff-

Schiffs-Brod aber übernehmen die Pächter die Matten-Rückgabe, doch wird ihnen nachgelassen, den 4ten Teil davon Löbl. Kammer in Rechnung zu bringen, und von der Pacht-Summe zu kürzen.

Damit indessen hiebey keinem Teil zu nahe geschehe, und aller Unterschleif verhütet werden möge, wird zugleich vestgesetzt, daß

- 1) bey der Rückgabe der Matten 1900 Pfund aus dem Roggen gebacknen weichen Brods, 1300 Pfund ordinären harten Weizen-Brods, und 1000 Pfund feinen Weizen-Brods, Cakes genannt, auf einen Wispel gerechnet werden sollen.
- 2) Dieses Gewicht muß von den Beckern auf ihrem Bürger-Eid attestirt werden, und jeder Becker, der das Gewicht größer, als es in der Tat gewesen ist, angeführt zu haben, überführt wird, in 100 Reichsthaler Strafe verfallen seyn solle; und
- 3) jeder Becker, der der Rückgabe genießen will, auf dem auf seinem Bürger-Eid unterschriebenen, am Baum oder im Tor dem verordneten Visiteur vorzuzeigenden, und von demselben mit dem Worte: Pasirt, zu bemerkenden Gewicht-Zettel, zugleich mit auf seinen Bürger-Eid anzeigen müsse, ob er bey dem zu diesem Schiff-Brod gebrauchten Weizen der Uebermaasse genossen, oder nicht, imgleichen ob solcher Weizen auf hiesigen Mühlen, oder außerhalb der Stadt, jedoch auf deren Gebiete, oder auf fremden Mühlen gemalen sey, da ihm denn nicht mehr, als er wirklich an Matten entrichtet, nemlich im ersten Fall 12 Mark 12 Schilling, in den beiden letzten Fällen aber respective 13 Mark oder 11 Mark 4 Schilling für 1300 Pfund ordinären harten, und 1000 Pfund feinen Weizen-Brods, Cakes genannt, bey der Rückgabe vergütet werden sollen. Wer diese Anzeige unterläßt, ist keine Rückgabe zu fordern berechtigt, wer aber gar eine falsche Anzeige macht,

soll nicht allein die Rückgabe verlieren, sondern noch außerdem in 100 Rthlr. Strafe verfallen, und bey wiederholter Conventio[n], noch außerdem des beneficij der Matten-Rückgabe, für das von ihm zu liefernde Schiff-Brod, auf immer gänzlich verlustig erklärt werden.

### Art. 8.

Die Pächter haben die Strafen bey Unterschleifen zu genießen.

Die Pächter haben alles dasjenige, so nach dem Matten-Mandat entweder an Korn und Mehl confiscirt, oder an Geldbuße eingetrieben wird, zu genießen. Jedoch müssen sie dem, der ihnen oder ihren dazu bestellten Leuten den Unterschleif zuerst anzeigen wird, hergebrachtermaßen den dritten Teil davon unweigerlich zugehren.

### Art. 9.

Wem die Entscheidung in Matten-Sachen zukomme.

In Ansehung allsolcher Unterschleife und deren Bestrafung, so wie überhaupt in allem, was das Matten-Wesen betrifft, hat zuvörderst die summarische Erkenntniß der Mühlen- und Matten-Herren Platz. In zweifelhaften Fällen aber, oder da von Klägers oder Beklagten Seiten man mit deren Ausspruch sich nicht begnügen wollte, kann und soll der Weg zu E. Hochweisen Rath's außergerichtlichen Entscheidung genommen werden; bey welcher es sodann sein Bewenden hat, ohne daß es irgend einem Teile, so wenig den Pächtern, als dem Beklagten frey stehet, zu Gericht zu provociren, oder zu appelliren. Jedoch bleibt bey den Teilen der Verfassungsmäßige Recurs an die bürgerlichen Collegia unbenommen.

Art.

### Art. 10.

Von der den Pächtern zur Verhütung und Entdeckung der Unterschleife zu leistenden Hülfe.

Zu mehrerer Entdeckung und Verhütung der Unterschleife im Matten-Wesen, und zu Secundirung, Maintenirung und Beförderung der Pächter und ihres Besten, sollen alle Müller- und Mühlen-Bediente, wie auch der Schreiber und Ober-Inspector bey der Bier-Meise, so viel die Urlaube zum Brauen betrifft, desgleichen die Zöllner und Zoll-Visiteurs an Tören und Bäumen, den Pächtern, oder deren dazu bestellten Leuten, alle mögliche Hülfe leisten; denselben allemal mit Willfährigkeit und Bescheidenheit begegnen; ihnen jederzeit, auf Erfordern, sowol von allem gebürliche Rede und Antwort geben, als die Urlaub-Zettel und ihre Bücher nachsehen lassen; auch, bey vorkommendem Argwohn von allerhand Unterschleifen, zu deren Erforschung ihnen stets bereit und willig seyn; nicht weniger sollen die Wachten an Tören und Bäumen, ihnen, wann sie deren benötigt seyn mögten, kraft der ihnen desfalls zu erteilenden gewöhnlichen Patenten, und nach Inhalt des am 3ten October 1732 publicirten Mandats, schleunige und ernstliche Assistentz leisten; auch niemand, er sey wer er wolle, bey nachdrücklicher Strafe, sie in ihren pflichtmäßigen Verrichtungen hindern, vielweniger mit Worten oder Werken sich an ihnen vergreifen. Dagegen müssen aber auch sowol die Pächter als ihre Bediente einem jeden mit Bescheidenheit begegnen, und niemand durch ungebührliches Betragen zu gegründeten Beschwerden Anlaß geben, widrigenfalls sie selbst solches zu verantworten, und dem Beleidigten rechtliche Genugthuung zu leisten schuldig seyn sollen.

Es werden auch, so viel die im 3ten Artikel der Matten-Abgabe unterworfenen Gegenden außerhalb der Stadt anbetrifft, wenn die Pächter daselbst eine Untersuchung zur Entdeckung der Unterschleife nötig finden sollten, die derzeitigen Landherren ihnen

ihnen die jedesmal dazu zu suchende Erlaubniß willig erteilen, auch sonst erforderlichen Falls dazu behülflich seyn.

### Art. II.

Von den Matten-Officianten und Bedienten.

Den Pächtern stehet frey, die Administration der Matten-Pacht durch ihre eigene, dazu nach Gefallen anzunehmende, und von ihnen allein zu besoldende Officianten, welche jedoch dieser Stadt Bürger, und dazu taugliche und bequeme Leute seyn müssen, zu führen, dieselben, an welchem Orte sie wollen, zu gebrauchen, auch, wie und wann es ihnen gefällig, an- und abzustellen, die Matten-Zettel durch selbige mit ihrem eigenen Matten-Pettschaft besiegeln, ausgeben, und wiederum einziehen zu lassen; auf dem Matten-Comtoir ihren eigenen Buchhalter und Cassirer zur Einnehm- und Nachzählung der Matten-Gelder zu halten, auch die Visitationen an Tören und Bäumen, imgleichen auf den Mühlen, durch ihre eigene Leute verrichten zu lassen. Jedoch sind sie verbunden, sowol den Matten-Schreiber, (als welcher ohnedies zu Haltung der Urlaub-Bücher und Extrahirung der Urlaub-Zetteln in der Stadt besondern Pflichten bleibt, aber auch desfalls den Pächtern mit aller benötigten Nachricht und Vorlegung solcher Bücher willig an die Hand zu gehen gehalten ist) zur Ausfertigung und Unterschreibung der Matten-Zettel, als den Matten-Knecht, zu Annehmung der Gelder und sonst zufälliger Bedienung und Aufwartung, in und vor dem Matten-Comtoir, nicht weniger den Mühlen- und Matten-Inspector bezubehalten. Alle übrige sowol Mühlen- als an Tören und Bäumen bestellte Visiteurs bleiben in der Pächter Diensten, so lange sie keiner offenbaren Untüchtigkeit oder Malversation überführt werden, und müssen ihnen ihren Nutzen, so viel die Matten-Pacht anlangt, gleich den vorgedachten

ten Stadt-Officianten nach Möglichkeit zu befördern, sich stets bereit und willig finden lassen.

### Art. 12.

Von Salarirung der Officianten, Visiteurs und Bediente.

Dem Matten-Inspector, Schreiber und Knecht, wird ihr bisheriges Gehalt aus der Kämmeren fernerhin entrichtet. Wird eine dieser Stellen, es sey durch Absterben, Resignation oder Remotion erledigt, so geschieht die Wiederbesetzung auf bisher gewöhnliche Weise.

Die Visiteurs und übrigen Bediente aber, sie mögen Namen haben wie sie wollen, müssen die Pächter salariren. Wenn jemand von ihnen stirbt, oder cassirt wird, oder sonst abgeht, so wird die erledigte Stelle von den Pächtern mit Genehmigung der Matten-Herren wieder besetzt.

### Art. 13.

Von Verpflichtung der von den Pächtern angestellten Officianten und Bedienten.

Alle von den Pächtern angestellte Visiteurs und übrige Bediente sollen durch besagte Herren des Raths, in der Pächter speciale Verpflichtung, was das Matten-Wesen anlangt, in der Pächter Gegenwart genommen, und dadurch zu solchen Obliegenheiten, wie die Beschaffenheit ihrer Dienste, oder Contracte, es erfordern, mittelst Abstattung des bisher gewöhnlichen Eides verpflichtet werden. Versäumen aber die Pächter diese eidliche Verpflichtung der von ihnen angeetzten Bedienten, so haben sie sich selbst bezumessen, wenn selbige des daher ihnen gebührenden Schutzes und Credits, in begehenden Fällen, nicht genießen werden.

Art.

## Art. 14.

Von Bestrafung der Officianten bey ungebührlichen Anmutungen und andern Excessen.

Woserne die Officianten und Bediente einige Bürger, oder andere, mit ungebührlichen Exactionen beschweren, oder sonst in Ausrichtung ihres Amts mit Worten oder Werken excediren, und deswegen bey mehrgedachten Herren begründete Klagen angebracht würden, sollen solche von denselben darüber zu Rede gestellet, zu gedoppelter Ersetzung des durch ungerechte Exaction erpreßten Quanti, und sonstiger Satisfaction, angehalten, auch, dem Befinden nach, mit verdienter, dem Fisco zu erlegenden, Bestrafung angesehen werden.

## Art. 15.

Die Pächter müssen die auf dem Matten-Comtoir vorkommende Unkosten selbst tragen.

Die Pächter haben der Kämmeren, wegen der auf dem Matten-Comtoir vorkommenden Unkosten für die Urlaubzettel, Siegellack, Papier, Beutel, und dergleichen, nichts zu Rechnung zu bringen, sondern alle solche und dergleichen Kosten aus ihren Mitteln zu bestreiten.

## Art. 16.

Von Stauung der Alster.

Was die Stauung der Alster anbetrifft, so sind die Pächter schuldig, der numero nach sorgfältiger Untersuchung, sowohl für die Sommer- als Winter-Monate gemachten Einrichtung, vermöge welcher der Alster-Paß in den Sommer-Monaten, worunter die Monate May, Junius, Julius, August, September, zu rechnen, auf 41 Zoll, und in den Winter-Monaten

naten auf 61 Zoll vestgesetzt worden, sich gemäs zu halten, ohne darunter ihres etwanigen Nutzen halber zu einiger Veränderung Anlaß geben zu mögen.

## Art. 17.

Den Pächtern wird ein gewisser Ort zur Aufsicht, Waage und Aufbewahrung des Mehls an Tören und Bäumen angewiesen.

Zu desto besserer Obacht bey den Tören und Bäumen ist den Pächtern ein gewisser Ort daselbst angewiesen und zugleich eine Gelegenheit für die, zu Abwägung des in Quanto verdächtigen Korns oder Mehls erforderliche, von ihnen anzuschaffende, Waage assigniret worden. Wie sie denn auch, sowol am Nieder- als Ober-Baume, der gesetzten Winde und übrigen Behältnisse, um darinn benötigten Falls das hereinkommende Mehl abwägen, und bis zur Vermattung, insonderheit bey reglichem Wetter, verwahren zu können, sich zu bedienen haben.

## Art. 18.

Vom Mehl-Kauf bey der Banco.

Wegen des bey der Banco seynden Mehl-Kaufs werden den Pächtern die gewöhnlichen Matten, dem davon zu haltenden Rescontre-Buche nach, von der Banco monatlich entrichtet.

## Art. 19.

Von dem Matten-Mandat, und den von den Pächtern etwa in Vorschlag zu bringenden Verbesserungen des Matten-Wesens.

Die dem neuen Matten-Mandat, nach Maasgebung dieser zum Grunde des Pacht-Contracts zu legenden Bedingnisse, und zur Vollstreckung derselben, einverleibten Punkte sollen von eben der Kraft geachtet werden, als ob sie dem Contract wirklich ein-

E

verleibet

verleibet wären. Würden aber auch die Pächter überdies an- noch, entweder gleich igo, oder auch künftig währenden Pacht- Jaren, einige zur Verbesserung der Matten, und zu mehrerer Richtigkeit und Gewisheit des Pacht- Wesens, dienende Mittel in Vorschlag bringen, soll ihnen nicht nur darunter alle mög- liche Hülfe und Willfährigkeit geleistet werden, sondern es soll ihnen auch der Nutzen solcher Verbesserungen, so weit dieselben, ohne jemandes Nachteil, behörigen Orts genehmiget werden mögten, zufließen.

#### Art. 20.

Die Pächter übernehmen alle während ihrer Pachtzeit sich begebende Zufälle.

Schließlich übernehmen die Pächter alle und jede, während der Pachtzeit sich begebenden, auch selbst ungewöhnliche, oder nicht vorher zu sehende Zufälle, nur folgende allein ausgenom- men: wenn nemlich, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, diese Stadt, oder deren Gebiet, mit Krieg überzogen, und die Pächter dadurch an ihrer Einnahme verhindert würden, oder eine pestilentialische Krankheit die Zal der Einwohner, und folg- lich die Consumtion ausserordentlich vermindern, oder endlich Ein Hochedler Rath kraft der Ihm obliegenden Sorge für das gemeine Beste, es demselben durchaus notwendig halten sollte, in Ansehung der Matten eine Veränderung zu machen. In diesen Fällen wird man sich mit den Pächtern, in so ferne sie an dem Pacht- Quantum einen merklichen Abgang erweislich leiden würden, nach Recht und Billigkeit vergleichen, ohne daß jedoch die Pächter befugt sind, das Pacht- Quantum unter dem Vorwande eines vorgängig zu treffenden Vergleichs zurück zu behalten. In allen andern aber, hier nicht wörtlich ausgedrück- ten, Fällen soll keine Remission Statt finden. Und hat es übr- gens auch in Ansehung dieses Punkts bey der überhaupt im  
Matten-

Matten- Wesen Art. II. verordneten außergerichtlichen Entschei- dung Eines Hochedlen Raths, und dem verfassungsmässi- gen Recursu an die bürgerlichen Collegia, ohne irgends einer Provocation zu Gericht, oder Appellation Platz zu geben, sein Bewenden.

#### Art. 21.

Würden die Pächter einer der ihnen hier vorgeschriebenen Pflichten nicht genau nachkommen, so sollen sie der Pacht also- bald, und ohne aus irgend einem Grunde dagegen Einwendung machen zu können, verlustig seyn.

Actum et decretum in Senatu, publicatumque sub Sigillo.  
Lunae d. 30 Septembris 1793.



